

Zeitschrift: Bericht des Regierungsrathes an den Grossen Rath über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ...

Herausgeber: Regierungsrath des Kantons Bern

Band: - (1862)

Vereinsnachrichten: Erster Bericht des Generalprokurator an das Obergericht über den Bestand der Strafrechtspflege des Kanton Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 05.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Gilster
Bericht des Generalprokurator s
an
das Obergericht
über den
Zustand der Strafrechtspflege des Kanton Bern
im Jahre 1862.

Herr Präsident!
Herren Oberrichter!

Die Ergebnisse der Strafjustizpflege des Jahres 1862 gestalteten sich namentlich in Vergleichung zum Vorjahr wiederum günstiger. Während das letztere sich durch eine Reihe schwerer Verbrechen auszeichnete, wegen welcher gegen nicht weniger als acht Personen die Todesstrafe ausgesprochen und auch vollzogen wurde, ward im Jahr 1862 in keinem einzigen Falle auf Todesstrafe erkannt. Wohl kamen einige Verbrechen zur Aburtheilung, welche unter Umständen mit dem Tode hätten bestraft werden können oder müssen. Allein

durch die Beschaffenheit der Wahrsprüche der Geschworenen, insbesondere durch die Annahme mildernder Umstände, wurde die Anwendung der Todesstrafe ausgeschlossen, so daß das Schwert des Scharfrichters im Jahr 1862 ruhen konnte.

Die gerichtliche Polizei.

Wie bekannt, wird die gerichtliche Polizei in den Amtsbezirken zunächst durch die Regierungsstatthalter und die ihnen untergebenen Beamten (insbesondere die Gemeinderathspräsidenten) und die Polizeibediensteten ausgeübt. Die höhere, über den ganzen Kanton sich erstreckende, Leitung der allgemeinen Sicherheits- und Kriminalpolizei dagegen liegt in den Händen der Centralpolizeidirektion.

Die Thätigkeit der gerichtlichen Polizei ist von der höchsten Wichtigkeit, weil die Entdeckung der Verbrechen und ihrer mutmaßlichen Urheber oder wenigstens die Entdeckung von Spuren, welche darauf führen können, wesentlich von ihr abhängt. Werden die ersten Momente, unmittelbar nach Begehung eines Verbrechens nicht benutzt, und die etwa vorhandenen Spuren nicht gehörig verfolgt, so ist es in der Regel später schwer, die Verbrechen zu ermitteln und deren Urheber zu erforschen.

Richtig ist es zwar, daß in einem republikanischen Staate, wie der unsrige, die Polizei über weit weniger Mittel zu verfügen hat, als in einer Monarchie, und infolfern auch nicht leisten kann, was dort geleistet wird. (Vielleicht geschieht daselbst in polizeilicher Hinsicht des Guten nur zu viel.) Gleichwohl ist es auffallend, daß in der neuern Zeit Schlag auf Schlag, Diebstähle, meist mit Einbruch oder Einsteigen, verübt wurden, ohne daß es der Polizei gelang, auch nur irgendwelche Spuren der Thäterschaft zu entdecken.

Wir erinnern nur an die in der Hauptstadt selbst in kurzer Zeit auf einander stattgefundenen frechen Einbrüche und Einbruchsversuche. Fast will es scheinen, es fehle den Beamten und Angestellten der gerichtlichen Polizei, da und dort, entweder an Wachsamkeit, Thätigkeit und Energie, oder an Geschick. Wir machen in dieser Beziehung auf den Spezialbericht des Bezirksprokurator des fünften Bezirks aufmerksam. Was daselbst über die Art und Weise der Handhabung der Polizei im Jura gesagt ist, findet ohne Zweifel wenigstens zum Theil auch auf den alten Kanton Anwendung. Ein gewisses Gehenslassen, eine Art Schlendrian zeigt sich auch hier wenigstens in gewissen Amtsbezirken, in welchen die Regierungsstatthalter genug gethan zu haben glauben, wenn sie die ihnen zukommenden Anzeigen so schnell als möglich dem Untersuchungsrichter überweisen, während, wie bemerkt, die ersten rein polizeilichen Vorfehren und Nachforschungen Sache des Regierungsstatthalters und seiner Untergebenen, und nicht Sache der Untersuchungsrichters sind.

Ohne Zweifel rechnete man bei Erlassung des gegenwärtigen Strafverfahrens allzuviel auf die Thätigkeit und Hülfe der Einwohnergemeinderathspräsidenten, welche gewissermaßen zu „officiers de police judiciaire“ gestempelt wurden. Man bedachte nicht genug, daß diese (in der Regel) unbesetzten Gemeindebeamten ohnehin nur den kleineren Theil ihrer Zeit ihrem Amte wiedmen können, und daß ihnen überdies eine Menge anderer Geschäfte obliegen, welche ebenfalls besorgt sein wollen, so daß ihnen nicht zugemuthet werden kann, auch noch auf ihre gerichtspolizeilichen Funktionen die Thätigkeit und den Zeitaufwand zu verwenden, welche sie erfordern. Immerhin muß anerkannt werden, daß, zumal in dringenden Fällen, die Gemeinderathspräsidenten sich meist bereit finden ließen, die erforderliche Handbietung, namentlich

bei Haussuchungen, Augenscheinen u. s. w., zu leisten. Es liegt daher der Grund der gerügten Mängel weniger in den Personen, als in der Einrichtung selbst.

Beinahe ebenso wichtig als die Handhabung der gerichtlichen Polizei, ist die ebenfalls den Regierungsstatthaltern obliegende Vollziehung der Strafurtheile. Es springt in die Augen, daß die Strafjustiz in ihrer Wirksamkeit gelähmt wird, wenn die Vollziehung der Strafen nicht so zu sagen dem Urtheile auf dem Fuße folgt. Die Controlle über die Vollziehung der Strafurtheile liegt nun zwar nach dem Gerichtsorganisationsgesetz der Justiz- und Polizeidirektion ob. Allein nichtsdestoweniger fühlt sich der Unterzeichnete gedrungen, aufmerksam zu machen, daß namentlich im Jura (man vergl. hierüber den Bericht des Bezirksprokurator des 5. Bezirks) und wohl auch in einigen Amtsbezirken des alten Kantonstheils sich eine bedeutende Anzahl von noch unvollzogenen Strafurtheilen vorfindet. Wenn auch zuweilen ein Aufschub in der Vollziehung nicht zu vermeiden ist, so sollte doch im Interesse einer geregelten Justiz dahin betrachtet werden, daß die Strafurtheile so rasch als möglich vollzogen, und eine Verschiebung nur ausnahmsweise und aus sehr erheblichen zwingenden Gründen gestattet werde.

Im Laufe des Jahres 1862 langten Anzeigen über begangene Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretungen (mit Ausnahme der Forst- und Feldfrevel) ein . . . 15,181

Davon wurden von den Regierungsstatthaltern den Untersuchungsrichtern nicht überwiesen, weil entweder die angezeigte Handlung nicht als eine strafbare erachtet wurde, oder wegen Mangel an Spuren eines mutmaßlichen Thäters . . . 1,133

Den Untersuchungsrichtern überwiesen wurden 14,048

Die Untersuchungsrichter.

Die Untersuchungen wurden auch im Jahr 1862 im Ganzen den gesetzlichen Vorschriften gemäß ohne ungerechtfertigte Unterbrechungen und meist mit Erfolg geführt. Natürlich stehen die Untersuchungsrichter in Betreff ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten im Untersuchungsfache nicht alle auf der gleichen Stufe und deßhalb sind auch die Untersuchungen nicht durchwegs mit der gleichen Sorgfalt geführt. Sie und da macht sich auch eine gewisse Gleichgültigkeit oder Mangel an Ernst fühlbar. Manche Untersuchungsrichter arbeiten immer noch allzu sehr auf Erhaltung von Geständnissen hin. Das Mittel, welches zu diesem Ende hin und wieder von einigen Untersuchungsrichtern praktizirt wird, nämlich den Angeklagten nach einem ersten summarischen Verhör, sofern er läugnet, in Haft zu setzen, und dann nach einiger Zeit von neuem zu befragen, „ob er an seinen bisherigen Aussagen nichts abzuändern habe,“ ist zwar allerdings ein bequemes und mag in manchen Fällen zum Ziele führen, namentlich wenn man es mit unerfahrenen, leicht einzuschüchternden Individuen zu thun hat. Allein gesetzlich ist dieses Prozedere nicht, und es widerstreitet jedenfalls den Grundsätzen unseres gegenwärtigen Strafverfahrens. Auch Suggestivfragen kommen noch zuweilen vor.

Nachtheilig auf die Führung der Untersuchungen wirkt in einigen Amtsbezirken der höchst mangelhafte Zustand der Gefangenschaften, welcher abgesehen von öftren Entweichungen, worauf wir im vorjährigen Berichte aufmerksam machten, die gehörige Absonderung der Untersuchungsgefangenen erschwert, ja unmöglich macht. In Schwarzenburg z. B. kam es in einem wichtigen Betrugsfalle vor, daß die Angeklagten, obwohl getrennt verhaftet, mit außen stehenden Per-

souen und vermittelst derselben auch unter sich korrespondiren konnten.

In Bern hinwieder und zwar in der innern Gefangen-
schaft fielen verschiedene Unregelmässigkeiten vor, welche zur
Kenntniß der Anklagekammer gebracht wurden. Die dieß-
orts angeordnete Untersuchung zeigte, daß die daherigen
Klagen keineswegs grundlos waren, und es traf denn auch
die Anklagekammer eine sachbezügliche Verfügung.

Durch übereinstimmenden Beschluß des Untersuchungs-
richters und Bezirksprokurators wurde die Untersuchung nach
Art. 235 St. B. aufgehoben:

Im ersten Geschworenenbezirk.

Frutigen	27
Zinterlacken	21
Konolfingen	24
Oberhäuser	22
Saanen	22
Niedersimmenthal	5
Obersimmenthal	—
Thun	1
	<hr/>
	122

Im zweiten Geschworenenbezirk.

Bern	118
Schwarzenburg	20
Gestigen	7
	<hr/>
	145

Im dritten Geschworenenbezirk.

Aarwangen	62
Burgdorf	62
Signau	44
Trachselwald	67
Wangen	48
					<hr/>
					283
					<hr/>

Im vierten Geschworenenbezirk.

Aarberg	10
Biel	51
Büren	16
Erlach	13
Fraubrunnen	17
Laupen	2
Nidau	16
					<hr/>
					125
					<hr/>

Im fünften Geschworenenbezirk.

Courtelary	75
Delsberg	80
Freibergen	21
Laufen	71
Münster	29
Neuenstadt	12
PBruntrut	39
					<hr/>
					327
					<hr/>

Neben die Zahl der der Anklagekammer eingesandten Voruntersuchung giebt die Tabelle I. Auskunft. Sie vertheilen sich auf die verschiedenen Geschworenenbezirke und Amtsbezirke wie folgt:

In ersteren Geschworenenbezirk.

Frutigen	3
Interlaken	15
Konolfingen	23
Oberhasle	3
Saanen	1
Niedersimmenthal	6
Obersimmenthal	1
Thun	8
	60

In zweiten Geschworenenbezirk.

Bern	57
Schwarzenburg	14
Gestigen	10
	81

In dritten Geschworenenbezirk.

Aarwangen	24
Burgdorf	26
Signau	13
Trachselwald	27
Wangen	24
	114

Im vierten Geschworenenbezirk.

Narberg	7
Biel	9
Büren	1
Erlach	3
Fraubrunnen	10
Laupen	9
Ridau	9
	<hr/>
	48
	<hr/>

Im fünften Geschworenenbezirk.

Courtelary	18
Delsberg	4
Freibergen	10
Lauzen	—
Münster	3
Neuenstadt	5
Pruntrut	10
	<hr/>
	50
	<hr/>

Über die Dauer der Präventivhaft der den Missen überwiesenen Angeklagten giebt die Tabelle III. Auskunft.

Die Staatsanwaltschaft.

Generalprokurator.

Der spezielle Geschäftskreis des Generalprokurators fällt im Wesentlichen mit demjenigen der Gerichtsbehörden, bei welchen er mitzuwirken berufen ist (Anklagekammer, Polizeikammer und Appellations- und Kassationshof) zusammen und es wird daher um Wiederholungen zu vermeiden, be-

züglich der Leistungen u. desselben auf die Abtheilungen dieses Berichtes verwiesen welche, jene Behörden angehen, sowie auf die dazu dienenden tabellarischen Uebersichten.

Geschäfte der Anklagekammer.

Zahl der Voruntersuchungen, deren Studium und Bearbeitung dem Generalprokurator oblag	365
Zahl der schriftlichen Anträge an die Anklagekammer	564
Zahl der Sitzungen, welchen er beiwohnte	101

Geschäfte der Polizeikammer.

Zahl der beurtheilten korrektionellen und Polizeistrafffälle	438
--	-----

Geschäfte des Appellations- und Kassationshofes.

Zahl der behandelten Geschäfte	18
Zahl der mündlichen Vorträge	—
Zahl der schriftlichen Anträge	26

Hiezu kommt die Korrespondenz mit den Bezirksprokuratoren und andern Regierungsbehörden und Beamten u. s. w.

Bezirksprokuratoren.

Neber die spezielle Thätigkeit der Bezirksprokuratoren gewähren die Tabellen IV. und X. eine summarische Uebersicht. Im Uebrigen wird auf die Spezialberichte dieser Beamten verwiesen, welche, um Weitläufigkeit zu vermeiden, nur theilweise in den Generalbericht aufgenommen werden konnten.

Es wird hier bemerkt, daß Herr Alexander Funk, welcher seit einer Reihe von Jahren die Stelle eines Bezirks-

Prokurator des vierten Bezirks mit Auszeichnung bekleidet hatte, infolge seiner Ernennung zum Regierungsstatthalter von Nidau, die erstere Stelle niederzulegen im Falle war und daß hierauf Herr Fürsprecher Heimann in Burgdorf zum Bezirksprokurator des vierten Bezirks ernannt wurde

Die Anklagekammer.

Am 19. November 1862 fand eine Erneuerung der Anklagekammer statt, bestehend aus den Herren Oberrichtern Egger als Präsident, Gerwer und Marti als Mitglieder.

Die Anklagekammer hielt im Jahr 1862 101 Sitzungen.

Die Gesamtzahl der von ihr behandelten Geschäfte beträgt 545. Im Vorjahr betrug sie 486, so daß sich eine Vermehrung herausstellt von 59. Neben die Zahl der Untersuchungen, welche ihr vorgelegt wurden, geben die Tabellen I und II Aufschluß.

	Fälle.	Personen.
Am 31. Dezember 1861 waren zufolge des vorjährigen Berichtes unerledigt	5	12
Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1862		
langten ein	351	572
Den Assisen wurden überwiesen	115	170
Den Korektionellen Gerichten wurden über- wiesen	141	192
Dem Polizeirichter wurden überwiesen	21	32
Aufgehoben wurde die Untersuchung gegen		186
Unerledigt waren auf 1. Januar 1863	3	4

Unter den zahlreichen Untersuchungen, welche die Anklagekammer beschäftigten, ist (außer den bereits im vorjährigen Berichte erwähnten, aber erst im Laufe des Jahres 1862 zur Beurtheilung gelangten Untersuchungen) speziell hervorzuheben diejenige in Betreff des unter auffallenden

Umständen in der Scheuß todt gefundenen Celestin Huguelet, wohnhaft gewesen zu Bauffelin. Auf den Wunsch des Gerichtspräsidenten von Courtelary und in Berücksichtigung der Schwierigkeit der Untersuchung einer- und der Wichtigkeit des Falles anderseits, fand sich die Anklagekammer veranlaßt, bei dem Obergericht auf die Absendung eines außerordentlichen Untersuchungsrichters in der Person des Herrn Juillard, Gerichtspräsidenten zu Münster, anzutragen. Es wurden zwar einige Personen als mehr oder weniger verdächtig in Untersuchung und Haft gezogen und überhaupt die Untersuchung mit aller Umsicht und Sorgfalt geführt; allein ohne Erfolg. Zur Stunde noch ist es ungewiß, ob Huguelet zufällig in die Scheuß gefallen, sich selbst in's Wasser gestürzt oder auf verbrecherische Weise in dasselbe geworfen worden sei, indem die Untersuchung für jede dieser Alternativen gleichmäßig Anhaltspunkte lieferte.

Die Assisen.

1. Zahl und Dauer der gehaltenen Sessonen.

Im zweiten Geschworenenzirk wurden drei und in den übrigen Bezirken je zwei Sitzungen gehalten.

Die Dauer der Sitzungen ist der Tabelle IV zu entnehmen.

Die Verhandlungen nahmen im Ganzen 112 Tage in Anspruch. In dieser Zeit wurden 118 Fälle wider 177 Angeklagte erledigt, so daß durchschnittlich auf eine Sache 0,95, auf einen Angeklagten 0,63 Tage zu rechnen sind.

2. Zusammensetzung der Assisenhöfe.

Kriminallämmerei.

Gleich wie bei der Anklagekammer fand am 19. November 1862 eine Erneuerung der Kriminalkammer statt.

In dieselbe wurden gewählt die Herren Oberrichter Moser als Präsident, Garnier und Buri als Mitglieder.

Staatsanwaltshaft.

Die Staatsanwaltshaft war jeweilen vertreten durch den Bezirksprokurator des betreffenden Geschworenbezirks.

3. Erkenntnisse der Schwurgerichte.

Über den Ausgang der von den Aissen im Jahr 1862 abgeurtheilten Fälle und Personen geht aus der Tabelle IV das Erforderliche hervor.

Von dem Schwurgerichte wurden im Berichtsjahre verurtheilt 157 Personen, freigesprochen 20.

Im Vorjahre betrug die Zahl der verurtheilten Personen 205, diejenige der Freigesprochenen 31.

Die Zahl der auf jeden Geschworenbezirk und Amtsbezirk fallenden Straffälle ist aus der Tabelle V ersichtlich.

Darnach fallen:

Auf den I. Geschworenbezirk	18
" " II.	44
" " III.	25
" " IV.	12
" " V.	19
	118

Das Verhältniß der Freisprechungen zu den Verurtheilungen stellt sich nach Tabelle IV heraus wie folgt:

Im I. Geschworenbezirk wie 1 : 9,000
" II. " " 1 : 3,769
" III. " " 1 : 35,000
" IV. " " 1 : 22,000
" V. " " 1 : 8,333
Im Ganzen wie 1 : 7,850

Zum Vorjahr verhielt sich dasselbe wie 1 : 6,613.

Wegen welcher Verbrechen die vor die Schwurgerichte gestellten Personen verurtheilt worden sind, ergiebt sich aus der Tabelle VI.

Es sind also nach der Zahl der Angeklagten geordnet verurtheilt wegen

1) Diebstahls, Versuch, Gehülfenschaft Hehlerei . . .	92
2) Körperverletzung, welche den Tod zur Folge hatte . . .	8
3) Kindsmord, Verheimlichung der Niederkunft . . .	8
4) Raub	7
5) Fälschung	6
6) Brandstiftung, Versuch, Branddrohung	5
7) Nothzucht	4
8) Unterjagung	4
9) Mord, Versuch	3
10) Mißhandlung	3
11) Münzfälschung, Ausgeben falschen Geldes	3
12) Betrug	3
13) Aussetzung	2
14) Unmenschliche Behandlung eines Kindes	2
15) Meineid	2
16) Abtreibung	1
17) Schändung	1
18) Widernatürliche Unzucht	1
19) Versuch Vergiftung von Thieren	1
20) Preßvergehen	1

Rücksichtlich der von den Assisen erkannten Strafen und deren Dauer ist auf die unter VII und VIII anliegenden Tabellen Bezug zu nehmen.

Verurtheilt wurden:

Zu Kettenstrafe	44
" Zur Zuchthausstrafe	77
" Arbeitshaus	4
" Gefängniß oder Einsperrung	30
" Kantonsverweisung	1
" Geldbußen	1
	157

Bezüglich des Familienstandes, Alters, der Herkunft, Begangenschaft und der früheren Bestrafungen der Verurtheilten wird auf die Tabelle VI. verwiesen.

Es befinden sich unter den Verurtheilten 128 Männer und 29 Weiber. Das Verhältniß der letztern zu den ersteren stellt sich also wie 1 : 4,414.

Hinsichtlich des Alters befinden sich unter den Verurtheilten: unter 16 Jahren 0, von 16—20 Jahren 8, von 21—30 67, von 31—40 52, von 41—50 26, von 51—60 3, von 61—70 1.

Von den Verurtheilten waren Kantonsbürger 140, Schweizer aus andern Kantonen 13, Fremde 4.

Die Begangenschaft betreffend, so sind unter den Verurtheilten: Landarbeiter und Dienstboten 57, Gewerbsleute 44, Beamte 2, Personen ohne eigentliche Begangenschaft 22, Vaganten 32.

Unter den Verurtheilten sind schon bestraft worden 110, noch nie 47.

Da seit der Einführung der Schwurgerichte bis zum Berichtsjahre gerade 10 Jahre verflögen sind, so dürfte es nicht uninteressant sein, eine Übersicht über die Zahl der Fälle und Personen zu beitragen, welche während dieses Zeitraumes zur Beurtheilung durch die Schwurgerichte gesangen. Es gibt diese Zusammenstellung die Daten an die Hand, die zur oder Abnahme der Verbrechen im Kanton Bern im Allgemeinen beurtheilen zu können.

Nach den Berichten, welche der Unterzeichnete seit 1852 öffentlich erstattet hat, wurden von den Hohen Gerichten, wegen:

	1852	1853	1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861
Mord, Versuch —	3	1	4	4	1	—	—	—	—	11
Raub, wobei der Verübte das Leben einflußte. —	—	—	6	—	—	—	—	—	—	—
Einfacher Raub —	3	3	6	—	3	—	—	3	—	4
Erpressung —	—	—	—	—	—	1	2	—	—	—
Kindermord, Verheimlichung der Niederlung —	9	4	11	3	6	2	4	9	12	10
Rotzucht, Versuch —	2	9	5	1	—	6	6	6	4	4
Schändung, Versuch —	—	—	—	—	1	2	3	4	5	1
Misshandlung —	1	—	1	1	—	—	2	1	1	1
Übertrag	14	20	29	9	15	12	15	24	22	28

	1852.	1853.	1854.	1855.	1856.	1857.	1858.	1859.	1860.	1861.
Uebertrag	14	20	29	9	15	12	15	24	22	28
Auftriebung	—	—	—	—	1	—	—	1	1	—
Ungriß auf die Scham- häufigkeit	—	—	—	—	—	1	—	1	5	1
Widernatürliche Unzucht	1	—	—	—	1	—	4	3	1	—
Schlußhande	—	—	2	—	—	2	3	2	2	—
Sigamie	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Unzucht	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—
Körperverletzung, welche den Tod zur Folge hatte	5	5	1	9	3	4	6	7	10	6
Körperverletzung, ohne diese Folge	—	15	6	3	16	6	29	26	12	54
Sozialistische Siedlung	—	—	—	1	—	—	—	1	—	—
Brauerei, Versuch,	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Drohung	—	—	5	21	10	7	3	3	4	—
27 Gefährdung eines Eisen= bahnhofes	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—
Uebertrag	40	54	44	41	32	53	58	52	96	72

	1852	1853	1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861
Lebentrag	40	54	44	41	32	53	58	52	96	72
Münzfälschung, Ausgeben										
fälschen Geldeß	.	.	7	13	14	11	1	11	1	2
Meineid	.	.	.	1	2	1	3	1	3	4
Ablegung eines fälschen										
Zeugnißes in Sennit-										
nnsachen	.	.	.	—	—	—	1	—	—	—
Markveränderung	.	.	—	—	—	—	—	1	—	—
Diebstahl, Versuch, Ge-										
Küfershaft, Schleißer	605	460	266	219	135	179	126	107	132	111
Unterschlagung	.	.	12	17	5	4	5	3	3	5
Fälschung	.	.	.	6	6	3	12	13	5	4
Betrug	.	.	.	40	12	11	7	8	3	7
Eigenthumsschädigung	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—
Grober Nachtmuthwüßen	—	—	—	—	—	—	14	—	—	3
Preßvergehen	.	.	7	17	2	—	—	1	2	4
	<hr/>									
	718	581	346	298	195	273	213	174	261	205

Erläuterungsweise wird hier bemerkt, daß die unverhältnismäßig große Anzahl der im Jahr 1852 beurtheilten Assisenfälle ihren Grund einerseits darin findet, daß während das Strafverfahren bereits mit dem 1. Juli 1851 in Kraft trat, wegen Verschiebung der Geschworenwahlen bis gegen Ende Jahres, die Assisenitzungen erst im Januar 1852 begonnen konnten, während welcher Zeit sich die Geschäfte bedeutend angehäuft hatten, anderseits dann eine Menge von Straffällen — namentlich Diebstähle — den Assisen überwiesen werden mußten, deren Beurtheilung nachwärts infolge einiger auf den Antrag des Unterzeichneten eingeführten Abänderungen in der Gerichtsorganisation und im Strafverfahren den korrektionellen Gerichten übertragen wurden.

Die im Zeitraume von zehn Jahren, während welchem das Geschworeneninstitut nun bei uns in voller Wirksamkeit besteht, gesammelten Erfahrungen gestatten es wohl, über diese Institution ein annähernd reifes und unbefangenes Urtheil zu fällen. Es kann dieses Urtheil im Allgemeinen kein ungünstiges sein. Die Wahrsprüche der Geschworenen waren, einige wenige Ausnahmen abgesehen, im Allgemeinen richtig und der Sachlage entsprechend; sie lieferten den Beweis, daß die mit diesen wichtigen Funktionen betrauten Männer ihre schwierige Aufgabe keineswegs leicht nehmen, sondern dem Gange der Hauptverhandlung aufmerksam folgen, alle Gründe für und gegen die Schuld reiflich prüfen und erwägen, und in Zweifelsfällen weit eher das „Unschuldig“ als das „Schuldig“ aussprechen. Die Hauptfache ist nur, daß die Verhandlungen so geleitet werden, daß die Geschworenen ein klares Bild über das Ganze erhalten und sich zurecht zu finden wissen. Es ist dies oft schwierig, namentlich bei verwickelten Untersuchungen, welche

eine Mehrzahl von Verbrechen umfassen und sich auf mehrere Angeklagte erstrecken.

Eine auffallende Erscheinung, die sich schon im ersten Jahre der Einführung des gegenwärtigen Strafverfahrens zeigte, und sich seither nachgerade gleich blieb, ist die, daß die Geschworenen weit nachsichtiger sind bei Verbrechen gegen die Person (Leben, Gesundheit) als bei Verbrechen gegen das Eigenthum, gerade als wenn die Integrität des Körpers weniger Anspruch auf den Schutz des Gesetzes zu machen hätte, als das Eigenthum. Der Bezirksprokurator des zweiten Bezirks führt in seinem Spezialberichte einen derartigen Fall an, der in der That höchst bemerkenswerth ist.

Auch haben sich bis jetzt bei uns nur sehr vereinzelte Stimmen gegen das Geschworeneneinstitut vernehmen lassen, während in andern Kantonen wie im Aargau und theilweise auch im Kanton Zürich sich weit mehr Abneigung dagegen kundgibt, und namentlich im ersten Kanton die Abschaffung desselben ernstlich zur Frage kam.

Erinnert man sich an die Zeit zurück, wo in unserm Kanton noch das geheime schriftliche Verfahren galt und vergleicht man unbefangen die damaligen Zustände mit den jetzigen, so wird man nicht läugnen können, daß ungeachtet mancher Mängel, dennoch das jetzige Verfahren unbedingt den Vorzug vor dem früheren verdient, und daß an eine Wiedereinführung des letztern nicht mehr zu denken wäre. Wir geben zwar zu, daß die Vorzüge des gegenwärtigen Verfahrens hauptsächlich in der (auch ohne Geschworne denkbaren) Offenlichkeit und Mündlichkeit liegen, allein wir betrachten die Zugiehung von Geschworenen, wenn auch vielleicht nicht als unbedingt nothwendig, doch insofern als nützlich und wohltätig, als sie die Strafjustiz gleichsam zum Gemeingut des Volkes macht und das Interesse der

Bürger an diesem für den Staat wie für jeden Einzelnen so wichtigen Theile der Rechtspflege weckt und rege erhält.

Die korrektionellen Gerichte.

Über die Thätigkeit der korrektionellen Gerichte erster Instanz während des Jahres 1862 enthält die Tabelle IX das Erforderliche.

Die Zahl der von den korrektionellen Gerichten beurtheilten Personen vertheilen sich den Amtsbezirken nach wie folgt:

Marberg	65
Marwangen	133
Bern	528
Biel	58
Büren	30
Burgdorf	159
Courtelary	222
Delsberg	78
Erlach	27
Fraubrunnen	108
Freibergen	117
Frutigen	30
Interlaken	30
Konolfingen	37
Läufgen	32
Laupen	71
Münster	78
Neuenstadt	34
Nidau	52

	Übertrag 1889
Oberhasle	30
Pruintrut	153
Saanen	28
Schwarzenburg	90
Sextigen	115
Signau	164
Obersimmenthal	25
Niedersimmenthal	35
Thun	142
Trachselwald	115
Wangen	129
	<hr/>
	2915

Zur Vergleichung werden auch hier die in den zehn vorhergehenden Jahren erlassenen korrektionellen Strafurtheile ihrer Gesamtzahl nach angeführt. Es wurden nämlich verurtheilt:

1852	1853	1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861
2242	2551	2638	2496	2150	2585	2500	2755	2353	2543

Die Rechtsprechung der erinstanzlichen correktionellen Gerichte (Amtsgerichte) ist im Allgemeinen befriedigend. Die Mehrzahl dieser Gerichtsstellen haben sich nach und nach mit dem öffentlichen und mündlichen Verfahren vertraut gemacht, und es werden die Verhandlungen von denselben den gesetzlichen Vorschriften gemäß geleitet und durchgeführt. Dagegen wird in manchen Amtsbezirken zu wenig Sorgfalt auf die gehörige und vollständige Protokollirung der Ergebnisse der Hauptverhandlung verwendet, sei es nun, daß es an geübten Aktauen fehlt, sei es, daß der Führung des Protokolls nicht die Bedeutung beigemessen wird, die sie verdient, wenn man bedenkt, daß die obere Justanz — die

Polizeikammer — lediglich auf das Hauptverhandlungsprotokoll hin in Verbindung mit den Voruntersuchungssakten ihre Urtheile fällen muß.

Die immer noch hie und da bei den Urtheilen der korrektionellen Gerichte zu Tage tretende Verschiedenheit hinsichtlich des Strafmaßes, wird schwer ganz zu vermeiden sein, und zwar noch viel weniger als bei den Assisenurtheilen, weil nicht zu erwarten ist, daß alle dreißig Amtsgerichte bei Ausmessung der Strafen von den gleichen Ansichten und Grundsätzen ausgehen werden, und es gegenheils stets Amtsgerichte geben wird, die mehr zur Milde, und andere, die mehr zur Strenge geneigt sind. Nur durch Erlassung eines neuen Strafgesetzbuches könnte dieser Ungleichheit bis auf einen gewissen Grad abgeholfen werden.

Bemerkenswerth bleibt immerhin, daß die korrektionellen Gerichte durchschnittlich strenger urtheilen als die Assisen.

Die Polizeirichter.

Was hievor von den korrektionellen Gerichten gesagt worden ist, gilt im Wesentlichen auch von den Polizeirichtern.

Die Zahl der von den Polizeirichtern beurtheilten Personen vertheilt sich den Amtsbezirken nach, laut Tabelle X, wie folgt:

Narberg	1103
Narwangen	1377
Beru	3134
Biel	684
Büren	375
Burgdorf	1045
Courtelary	680

Übertrag 8398

					Übertrag	8398
Delsberg	506	
Erlach	320	
Fraubrunnen	470	
Freibergen	338	
Frutigen	93	
Interlaken	569	
Könolfingen	546	
Laufen	266	
Laupen	611	
Münster	295	
Neuenstadt	103	
Nidau	515	
Oberhasle	73	
Pruntrut	1147	
Saanen	157	
Schwarzenburg	633	
Sextigen	649	
Signau	742	
Niedersimmenthal	278	
Obersimmenthal	210	
Thun	1168	
Trachselwald	754	
Wangen	542	
						19,383

Zur Vergleichung werden auch hier die polizeirichterlichen Urtheile, welche in den zehn dem Berichtsjahre vorhergegangenen Jahren erlassen worden sind, ihrer Gesamtzahl nach angeführt. Es wurden nämlich verurtheilt:

1852	1853	1854	1855	1856
17142	18983	19752	21758	18032

1857	1858	1859	1860	1861
17576	15395	16561	15721	19220

Ueber das Ergebniß der vorenthaltenen Zusammensetzungen der in den letzten zehn Jahren verurtheilten Personen fügen wir noch folgende Bemerkungen bei.

Der Grund, weshalb im Jahr 1852 die Zahl der Assisenfälle eine so große war, ist bereits oben angegeben worden. In den Jahren 1854 bis und mit 1861 dagegen zeigt sich weder in Betreff der Zahl der wegen Verbrechen, noch in Betreff der wegen Vergehen und Polizeiübertretungen verurtheilten Personen eine große Verschiedenheit. Am geringsten war die Zahl der durch die Assisen Verurtheilten in den Jahren 1856, 1859, 1861 und 1862, der korrektionell Verurtheilten in den Jahren 1852, 1856 und 1860, und der polizeilich Verurtheilten in den Jahren 1858, 1859 und 1860.

Die etwälche Verminderung in den einen Jahren im Vergleiche zu den andern dürfte nebst andern mehr zufälligen Umständen hauptsächlich folgenden Ursachen beizumessen sein. Einerseits waren die Lebensmittelverhältnisse in jenen Jahren günstig, anderseits gaben die Eisenbahnbauten, so lange sie dauerten, einer Menge von Leuten Arbeit und Verdienst. Endlich war auch der fremde Kriegsdienst nicht ohne Einfluß. Welche Nachtheile auch mit dem letztern verbunden sein möchten, so war er gleichsam ein Abzugskanal, vermittelst welchem viele, namentlich junge Leute, welche in ihrem Vaterlande nicht Arbeit fanden, oder nicht arbeiten wollten, im Auslande ihr Unterkommen fanden. Daß in diesen Ursachen hauptsächlich der Grund der Abnahme der Straffälle in den betreffenden Jahren zu suchen ist, geht daraus hervor, daß in den Jahren, in welchen entweder die Lebens-

mittelpreise eine übermäßige Höhe erreichten, oder keine Eisenbahn oder andere öffentliche Bauten von größerer Bedeutung im Gange waren, zumal nach dem Eingehen des fremden Kriegsdienstes, sofort eine Verschlimmerung eintrat. Namentlich war die Zahl der entlassenen Neapolitaner Soldaten, welche anfänglich von Allem entblößt, zum Diebstahl fast gezwungen waren, und deshalb den Strafgerichten anheim fielen, — keine geringe.

Nach unserer übrigens schon wiederholt ausgesprochenen Ansicht, hängt daher die Zu- oder Abnahme der Verbrechen in erster Linie und hauptsächlich von den mehr oder minder gedrückten Zuständen des Landes, und zwar ganz besonders davon ab, ob die ärmere Bevölkerung sich in der Möglichkeit befindet, auf redliche Weise ihren Lebensunterhalt sich zu verschaffen. Daher es denn auch sehr gewagt ist, allein aus der Zahl der Verbrechen in Beziehung auf die größere oder geringere Demoralisation eines Volkes Folgerungen zu ziehen. Weit mehr kann, nach hier seitigem Dafürhalten, aus der Art derselben geschlossen werden, und in dieser Beziehung steht das Bernervolk, nach statistischen Vergleichungen, hinter anderen Völkern nicht zurück.

Die Polizeikammer.

Über die Thätigkeit der Polizeikammer gibt die Tabelle XI. Auskunft.

Die Zahl der von der Polizeikammer beurtheilten Korrektionellen und Polizeistraffälle vom 1. Januar bis 31. Dezember 1862 beträgt 438. Vor- und Zwischenfragen wurden im Ganzen beurtheilt 76, worunter 61 Forumsverschließungen.

In 85 Fällen wurden die erstinstanzlichen Urtheile be-

stättigt, in 286 abgeändert und zwar in 235 gemildert, in 45 verschärft.

Wegen Unförmlichkeit wurden von Amtes wegen kassirt 6 Urtheile. Die Zahl der abgehaltenen Sitzungen betrug 94.

Der Unterzeichnete hat sich bereits in früheren Berichten wiederholt über das Verhältniß und die Lage ausgesprochen, in welchen die Polizeikammer als obere Instanz in correctionellen und Polizei-Sachen den Amtsgerichten und Gerichtspräsidenten gegenüber sich befindet. Er will daher bereits Gesagtes nicht wiederholen.

Nicht uninteressant wird es sein, auch hier die Zahl der während des abgelaufenen Dezenniums, Jahr für Jahr vor die Polizeikammer gelangten Geschäfte zusammenzustellen.

Es kamen nämlich zur Beurtheilung:

1852	1853	1854	1855	1856	1857	1858	1859	1860	1861
264	269	324	295	231	230	254	281	300	288

Somit zeigt sich auch hier, daß die Zahl der Straffälle in den Jahren 1857, 1856, 1858, 1852 und 1853 am geringsten war, und zwar wohl ohne Zweifel aus den gleichen Gründen, welche bereits oben angeführt wurden. Seither trat nahezu von Jahr zu Jahr eine Vermehrung ein, wobei hervorgehoben zu werden verdient, daß die Polizeikammer je länger je mehr mit grundlosen Appellationen und mit Geschäften überhäuft wird, in welchen es sich der Geringfügigkeit der Sache wegen kaum der Mühe zu lohnen schien, von der Appellation Gebrauch zu machen. Obwohl die Polizeikammer diesem Mißbrauch dadurch zu steuern suchte, daß sie mitunter, auf den Antrag des Generalprokurator's die erinstanzlichen Urtheile verschärfte statt mildernde in nicht appellabeln Fällen von Amteswegen den Appellanten das Forum verschloß, — so war es bis jetzt gleichwohl nicht

möglich, dem Andränge solcher grundloser — man möchte fast sagen — muthwilligen Appellationen, nachhaltig Einhalt zu thun.

Appellations- und Kassationshof.

Revisionsgesuche kamen zur Beurtheilung 8. Vier derselben wurden begründet erklärt, die übrigen dagegen abgewiesen. Verjährungsseinreden gegen die Vollziehung von Strafurtheilen kamen ein und wurden zugespochen 5. Fünf Rehabilitationsgesuche wurden sämtlich in gewährendem Sinne entschieden.

Kosten.

Die Gesamtkosten der Strafjustizverwaltung in den Amtsbezirken betrugen im Jahre 1862, nach Abzug der Rückerstattungen laut Tabelle XII. Fr. 88,444. 05.

Der Aufwand für die Geschwornengerichte (mit Zubriff der Staatsanwaltschaft) betrug laut Tabelle XIII. Fr. 39,021. 91.

In den zehn vorhergegangenen Jahren beliefen sich die Kosten auf folgende Summen:

Strafjustizverwaltung			
Jahr.	in den Amtsbezirken.	Geschwornengerichte.	S u m m a.
			Fr. Rp.
1852	155,945. 44	39,674. 79	195,593. 23
1853	143,370. 65	52,641. 95	195,012. 60
1854	139,621. 67	36,973. 04	176,594. 71
1855	137,877. 08	34,376. 11	172,253. 19
1856	77,102. 17	33,461. 45	110,563. 62
		<hr/> Uebertrag Fr. 850,017. 35	

Jahr.	Strafjustizverwaltung		Summ a. Fr. Rp.
	in den Amtsbezirken.	Geschwornengerichte.	
		Übertrag	850,017. 35
1857	78,308. 69	32,718. 95	111,027. 64
1858	70,340. 04	33,255. 57	103,595. 61
1859	68,234. 40	33,817. 42	102,051. 82
1860	75,539. 56	38,119. 98	113,659. 54
1861	92,428. 79	37,872. 38	130,301. 17
			Fr. 1,410,653. 13

Die Kosten waren danach am bedeutendsten in den Jahren 1852 und 1859. Der zehnjährige Durchschnitt beträgt Fr. 141,065. 31.

Tabelle I.

Übersicht

der im Jahr 1862 an die Anklagekammer gelangten Untersuchungen und deren Erledigung.

Geschworenenbezirke.	Amtsbezirke.	Es langten ein:		Den Aässen wurden überwiesen.		Den korrektio-nellen Gerichten wurden überwiesen.		Dem Polizeirichter wurden überwiesen.		Aufgehoben wurde die Un-tersuchung ge-gen Personen.	
		Fälle.	Personen.	Fälle.	Personen.	Fälle.	Personen.	Fälle.	Personen.	Mit Entschädi-gung.	Ohne Entschädi-gung.
Oberland.	Frutigen . . .	3	5	1	1	2	2	—	—	—	2
	Interlaken . . .	15	18	1	1	9	10	2	2	—	5
	Könolfingen . . .	23	37	12	21	6	6	1	1	1	8
	Oberhasle . . .	3	7	—	—	3	7	—	—	—	—
	Saanen . . .	1	5	1	2	—	—	—	—	—	3
	Niederfirnimenthal .	6	12	1	2	2	3	2	3	—	4
	Oberfirnimenthal .	1	4	—	—	1	1	—	—	—	—
	Thun . . .	8	13	3	3	3	3	—	—	4	3
		60	98	19	30	26	32	5	6	5	25
Mittelland.	Bern . . .	57	79	28	40	22	28	2	2	1	8
	Schwarzenburg . . .	14	28	2	4	6	8	—	—	1	15
	Gestigen . . .	10	13	1	1	5	6	1	1	—	5
		81	120	31	45	33	42	3	3	2	28
Emmenthal.	Narwangen . . .	24	37	5	5	11	14	2	10	—	8
	Burgdorf . . .	26	44	7	12	14	14	2	2	1	15
	Signau . . .	13	19	6	10	3	3	1	1	—	5
	Trachselwald . . .	27	38	7	9	11	13	2	2	3	11
	Wangen . . .	24	36	4	5	7	8	2	3	3	17
		114	174	29	41	46	52	9	18	7	56
Seeland.	Narberg . . .	7	8	4	4	2	2	—	—	—	2
	Biel . . .	9	13	5	6	3	3	—	—	—	4
	Büren . . .	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—
	Erlach . . .	3	3	—	—	3	3	—	—	—	—
	Fraubrunnen . . .	10	31	3	13	5	13	—	—	1	4
	Lanpen . . .	9	10	1	1	5	5	2	2	—	2
	Nidau . . .	9	15	1	1	2	4	1	1	—	9
		48	81	14	25	21	31	3	3	1	21
Jura.	Courtelary . . .	18	25	6	6	7	8	—	—	4	7
	Delsberg . . .	4	11	2	3	—	—	—	—	—	8
	Freibergen . . .	10	26	3	6	5	13	1	2	—	5
	Laufen . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
	Münster . . .	3	6	3	5	—	—	—	—	—	1
	Neuenstadt . . .	5	20	3	3	2	13	—	—	—	4
	Pruntrut . . .	10	19	5	6	1	1	—	—	4	8
		50	107	22	29	15	35	1	2	8	33
	Summa	353	580	115	170	141	192	21	32	23	163

Tabelle II.

Übersicht

der im Jahr 1862 bei der Anklagekammer eingelangten
Untersuchungen nach den Verbrechen und Vergehen.

Verbrechen und Vergehen.	Zahl der Angeschuldigten.
Mord	9
Körperverlezung, welche den Tod zur Folge hatte	19
Mißhandlung ohne diese Folge	70
Fahrlässige Tötung	1
Unmenschliche Behandlung eines Kindes	2
Widerrechtliche Gefangenhaltung	1
Kindermord	19
Kindestötung	2
Abtreibung	2
Aussezung	8
Nothzucht, Schändung	14
Widernatürliche Unzucht	6
Blutschande	4
Brandstiftung, Versuch, Branddrohung	27
Raub	5
Diebstahl, Versuch, Gehülfenschaft, Hehlerei	226
Unterschlagung	17
Meineid	6
Münzfälschung, Ausgeben falschen Geldes	9
Fälschung	16
Betrug	38
Preßlerei	1
Erpressung	1
Selbsthilfe	2
Eigenthumsbeschädigung	1
Versuch Vergiftung von Thieren	1
Drohungen	20
Concubinat	4
Unzucht	11
Verbotener Salzverkauf	2
Nachtmuthwillen	22
Vagantität	2
Preßvergehen	12

Tabelle III.

Uebersicht

der Zahl der den Assisen überwiesenen Angeklagten und die Dauer ihrer
Untersuchungshaft.

Verhaftet waren	153
Davon wurden theils von den Untersuchungsrichtern, theils zufolge Beschlusses der Anklagekammer provisorisch der Haft entlassen . . .	16
In Haft blieben	137

Weniger als einen Monat waren bis zur Beurtheilung in Haft	
Über einen bis zwei Monate	
" zwei " vier "	
" vier " sechs "	
" sechs " acht "	
" acht " zehn "	

Mit Urechnung der Haft.	Ohne Urechnung der Haft.	Entschädigt wurden:	Summa.
—	13	—	13
—	43	—	43
—	61	1	62
2	21	—	23
3	5	—	8
—	3	1	4
	5	2	153
	146		

Tabelle IV.

Uebersicht

der einzelnen Assisenstungen im Jahr 1862 nach Dauer, Zahl der Sachen und Angeklagten.

Assisenhof.		Dauer der Sitzungsperiode.	Erledigt wurden:		Urtheile der Assisen.						
					Sachen.	Personen.	peinlich.	forrel- tionell.	Summa.	Mit Ent- schädigung.	
										Ohne Ent- schädigung.	
Des ersten Bezirks. (Oberland. Versammlungsort Thun.)	I.	5.—14. März . . .	9	6	11	9	—	9	2	—	2
	II.	1.—15. September . .	13	12	19	14	4	18	1	—	1
			22	18	30	23	4	27	3	—	3
Des zweiten Bezirks. (Mittelland. Versammlungsort Bern.)	I.	21. Januar bis 1. Februar.	11	18	25	19	4	23	1	1	2
	II.	2.—12. Juli . . .	9	14	22	11	3	14	—	8	8
	III.	15.—27. Dezember . .	11	12	15	9	3	12	—	3	3
			31	44	62	39	10	49	1	12	13
Des dritten Bezirks. (Emmenthal. Versammlungsort Burgdorf.)	I.	4.—20. Juni . . .	15	13	20	16	3	19	—	1	1
	II.	5.—18. November . .	12	12	16	14	2	16	—	—	—
			27	25	36	30	5	35	—	1	1
Des vierten Bezirks. (Seeland. Versammlungsort Biel.)	I.	2.—8. April . . .	6	6	9	7	2	9	—	—	—
	II.	4.—13. Dezember . .	9	6	12	11	1	12	—	—	—
			15	12	21	18	3	21	—	—	—
Des fünften Bezirks. (Jura. Versammlungsort Delsberg.)	I.	7.—16. Mai . . .	9	9	13	9	2	11	—	2	2
	II.	24. Nov. bis 2. Dezember.	8	10	15	6	8	14	1	—	1
			17	19	28	15	10	25	1	2	3
		Summa	112	118	177	125	32	157	5	15	20

Tabelle V.

Uebersicht

der Zahl der von den Assisen im Jahr 1862 abgeurtheilten Straffälle nach
den Amtsbezirken wo diese verfürt worden.

Geschworenenbezirke.	Amtsbezirke.	Zahl der Straffälle.	Summa.
Oberland.	Furtigen	1	
	Interlaken	1	
	Könolfingen	11	
	Oberhasle	—	
	Saanen	1	
	Niedersimmenthal	1	
	Obersimmenthal	—	
Mittelland.	Thun	3	
	Bern	40	18
	Schwarzenburg	3	
	Seftigen	1	
Emmenthal.		—	44
	Narwangen	3	
	Burgdorf	7	
	Signau	6	
	Trachselwald	5	
Seeland.	Wangen	4	
		—	25
	Narberg	5	
	Biel	3	
	Büren	—	
	Erlach	—	
	Fraubrunnen	2	
Jura.	Laupen	1	
	Nidau	1	
		—	12
	Courtelary	3	
	Delsberg	2	
	Freibergen	3	
	Laufen	—	
	Münster	3	
	Neuenstadt	2	
	Pruntrut	6	
		—	19
		—	118

Tabelle VI.

Uebersicht

der von den Assisen im Jahr 1862 verurtheilten Personen, nach Familienstand, Heimath, Begangenschaft, Alter und mit Rücksicht auf die Art der Verbrechen und die früheren Bestrafungen (Recidivfälle.)

Verbrechen.	Familienbestand.				Heimath.			Begangenschaft.				Alter.																		Gesamta.			
	ledig.		verhei- rathet.		Gesamta.	Cantonsbürg. Schweizer aus anderen Kantonen.		Fremde.	Gesamta.	Landarbeiter und Dienstboten.		Gewerksleute.	Beamte.	Personen o. eigentl. Begangenheit.	Beganten.	Gesamta.	Unter 16 Jahren.		Von 16—20.		Von 21—30.		Von 31—40.		Von 41—50.		Von 51—60.		Von 61—70.		Von mehr als 70 Jahren.		
	M.	W.	M.	W.																													
Mord, Versuch.	1	—	—	—	2	3	3	—	3	—	1	—	2	—	3	—	—	—	1	2	—	—	—	—	—	—	3	2	1	3			
Körperverlehung, welche den Tod zur Folge hatte.	7	—	1	1	—	8	7	1	—	8	2	3	—	3	1	—	3	—	4	1	1	—	—	—	—	5	2	1	8				
Mißhandlung.	2	—	1	—	—	3	3	—	—	3	1	4	—	1	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	3	2	1	3			
Unmenschliche Behandlung eines Kindes.	—	—	1	1	—	2	2	—	—	2	2	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	2	1	1	2				
Kindsmord, Verheimlichung der Niederkunft.	2	6	—	—	—	8	8	—	—	8	4	3	—	1	—	—	8	—	—	—	—	—	—	—	6	2	1	8					
Aussetzung.	1	1	—	—	—	2	1	2	—	2	2	—	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	2	1	1	2					
Abtreibung.	1	—	—	—	—	1	1	—	—	1	—	1	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1					
Nothzucht.	3	—	1	—	—	4	4	—	—	4	3	1	—	1	—	—	4	—	—	—	—	—	—	—	4	2	1	4					
Schändung.	—	—	1	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1					
Widernatürliche Unzucht.	1	—	—	—	—	1	1	—	—	1	1	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1					
Brandstiftung, Versuch,	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—				
Branddrohung.	3	—	1	—	—	5	5	—	—	5	2	3	—	—	—	—	5	—	—	—	—	—	—	—	5	4	1	5					
Raub.	5	—	2	—	—	7	6	1	—	7	6	—	—	—	—	—	1	—	2	5	—	—	—	—	7	6	1	7					
Diebstahl, Versuch, Gehülfenschaft, Hethlerei.	48	9	26	9	92	84	6	2	92	28	21	—	14	29	92	—	5	45	28	12	2	—	—	—	92	78	14	92					
Unterschlagnung.	2	—	2	—	4	3	1	—	4	1	2	1	—	—	—	—	4	1	2	1	—	—	—	—	4	1	3	4					
Münzfälschung, Ausgeben falschen Geldes.	1	—	2	—	3	2	1	—	3	—	1	—	—	2	3	—	—	1	1	1	—	—	—	—	3	2	1	3					
Fälschung.	—	—	6	—	6	6	—	1	6	1	3	1	—	1	6	—	—	1	3	2	—	—	—	—	6	3	3	6					
Betrug.	1	—	2	—	3	1	1	3	—	3	—	—	—	—	3	—	—	1	2	—	—	—	—	—	3	2	1	3					
Meineid.	—	—	2	—	—	2	2	—	2	—	1	—	—	—	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2	1	2	2					
Versuch Vergiftung von Thieren.	1	—	—	—	1	1	1	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1					
Preßvergehen.	—	—	1	—	1	1	1	—	1	—	1	—	—	—	1	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1					
Summa	79	16	49	13	157	140	13	4	157	57	44	2	22	32	157	—	8	68	52	26	3	1	—	157	110	47	157						

Tabelle VII.

Uebersicht

der im Jahr 1862 von den Assisen abgeurtheilten Straffällen nach den Estrasen.

Geschworenenbezirke.	Strafen.							Summa der Verurtheilten.
	Retten.	Zuchthaus.	Arbeitshaus.	Gefängniß oder Einsperrung.	Rantionsvertheilung.	Geldbußen.		
Oberland (Thun) . . .	9	12	—	5	1	—		27
Mittelland (Bern) . . .	14	26	—	9	—	—		49
Emmenthal (Burgdorf) . . .	11	19	—	5	—	—		35
Seeland (Biel)	6	9	2	4	—	—		21
Jura (Delsberg)	4	11	2	7	—	1		25
Summa	44	77	4	30	1	1	157	

Tabelle VIII.

Uebersicht

der Dauer der im Jahr 1862 von den Missen erkannten zeitlichen Freiheitsstrafen.

Übersicht

der von den Amtsgerichten des Kantons Bern im Jahre 1862 ausgesetzten korrektionellen Urtheile.

Gesuchensunterstufc.	Amtsbezirke.	Die Strafen.		Zahl. der Urtheile.	Art der Vergehen.	Ausgesetzte Strafen.		Ausgesprochene Strafen.			
		Die Strafen.				Ausgesetzte Strafen.		Ausgesetzte Strafen.			
		Gefangen.	Strafe.			Gefangen.	Strafe.	Gefangen.	Strafe.		
I.	Brüttigen.	30	-	1	29	29	-	4	-		
	Interlaken.	28	-	1	29	28	1	4	-		
	Könizingen.	37	-	1	36	35	1	15	1		
	Mürren.	30	-	2	28	22	6	8	-		
	Saanen.	28	-	1	28	26	4	4	-		
	Obereimmenthal.	25	-	1	26	24	4	4	-		
II.	Niederimmenthal.	35	-	1	26	33	4	34	-		
	Bern.	142	-	4	138	134	4	15	1		
III.	Thun.	528	1	9	518	452	66	121	16		
	Emmenegg.	90	-	1	89	89	-	16	3		
	Wimmis.	115	-	1	114	120	2	26	4		
IV.	Burgdorf.	3	2	125	3	16	4	2	5		
	Siggentau.	159	-	3	136	152	4	34	1		
	Trübbelwald.	164	-	4	160	154	6	21	6		
V.	Wangen.	129	4	43	112	101	11	16	2		
	Wartberg.	65	-	1	57	39	18	19	2		
	Büren.	50	-	1	50	57	2	5	5		
	Groch.	27	-	1	29	1	3	2	1		
	Kraubrunnen.	108	-	6	102	88	14	10	1		
	Widnau.	52	-	3	45	44	5	2	1		
Vergleichung des Ergebnisses vom Jahr 1862 mit demjenigen vom Jahr 1861	Gottstatt.	222	4	75	132	111	68	12	1		
	Freibergen.	117	4	17	60	16	11	1	1		
	Lauter.	32	-	9	23	19	4	6	-		
	Münster.	78	3	8	67	60	7	22	-		
	Neuenstadt.	34	-	2	32	30	2	2	4		
	Naefels.	153	7	80	66	56	10	24	-		
68 ergibt sich mit hin, ohne Rücksicht auf die einzelnen Arten der Vergehen, im Ganzen eine Vermehrung von 215.											
Die Zahl der im Jahr 1862 ausgesprochenen Strafen übersteigt somit diejenige vom Jahr 1861 um 78.											

Zabelle X

Übersicht

der von den Polizeirichtern des Kantons Bern im Jahre 1862 ausgefallenen Polizeiurtheile.

Es erzeugt sich demnach, ohne Rücksicht auf die einzelnen Arten der Polizeiverstöße im Ganzen eine Verminderung

Die Zahl der im Jahr 1862 ausgesprochenen Strafen beträgt mithin weniger

Tabelle XI

Übersicht

er von der Volkscammer des Kantons Bern im Jahre 1862 in Folge Appellation oder Nichtigkeitsklage erlassenen Urtheile.

Tabelle XII.

Übersicht

der Kriminal- Polizei- und Judizial-Kosten aus den Amtsbezirken des Kantons Bern.

Amtsbezirke.	Kriminal- und Polizeikosten.		Gefangenschaftskosten (Unterhalt, mediz. Bezugung und Ankäufe von Effekten.)		Judizialkosten (Zeugengelder und Entschädigungen.)		Summa.		
	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	Fr.	Rp.	
Aarberg	253	65	1,237	25	768	84	2,259	74	
Aarwangen	214	80	2,018	45	988	85	3,222	10	
Bern	726	45	14,898	16	3,926	82	1,9551	43	
Biel	280	55	3,025	20	351	70	3,657	45	
Büren	55	55	362	—	104	95	462	50	
Burgdorf	280	60	4,187	40	1,492	54	5,960	54	
Courtelary	368	80	3,432	10	3,012	90	6,813	80	
Delsberg	65	30	1,352	10	3,647	51	5,064	91	
Erlach	118	56	322	—	90	43	530	99	
Fraubrunnen	88	60	1,363	45	759	20	2,211	25	
Freibergen	89	—	1,310	85	674	70	2,074	55	
Frutigen	101	—	476	90	180	60	758	50	
Interlaken	82	70	1,033	30	888	50	2,004	50	
Könolfingen	114	05	2,463	70	1,715	15	4,292	80	
Lauzen	47	20	94	30	337	65	479	15	
Laupen	46	90	1,125	20	1,463	35	2,635	45	
Münster	278	55	1,138	05	1,334	50	2,751	10	
Neuenstadt	35	45	416	85	76	50	528	80	
Nidau	184	05	659	14	780	50	1,623	69	
Oberhasle	104	85	331	15	354	20	790	20	
Pruntrut	181	50	947	97	2,387	14	3,516	69	
Saanen	26	30	512	90	434	88	974	08	
Schwarzenburg	86	70	2,550	90	1,048	50	3,686	10	
Seftigen	124	10	1,237	81	580	—	1,942	41	
Signau	164	50	2,370	80	2,007	47	4,512	77	
Obersimmenthal	7	50	270	95	119	—	397	45	
Niedersimmenthal	156	55	552	55	597	70	1,306	80	
Thun	215	95	2,195	80	848	85	3,260	60	
Trachselwald	156	15	2,638	—	1,602	70	4,396	85	
Wangen	146	10	2,090	95	1,771	12	4,008	17	
Rückstättungen		4,802	46	56,556	18	34,346	65	95,705	29
		97	07	3,438	50	3,725	67	7,261	24
1861 (Nach Abzug der Rückstättungen)		4,705	39	53,117	68	30,620	98	88,444	05
		5,368	32	53,988	87	33,071	60	92,428	79
Weniger		662	93	871	19	2,450	62	3,984	74
Mehr		—	—	—	—	—	—	—	—
Durchschnitt der letzten 4 Jahre 1862		4,922	43	48,311	50	25,291	09	78,525	02
		4,705	39	53,117	68	30,620	98	88,444	05
Mehr		—	—	4,806	18	5,329	89	9,919	03
Weniger		217	04	—	—	—	—	—	—

Tabelle XIII.

Zusammenzug

des Ausgebens für die Geschworenengerichte.

A. Staatsanwaltschaft.

- a. Besoldungen des Generalprokurator und
der Bezirksprokuratoren
- b. Büreaukosten
- c. Reiseauslagen

Fr.	Rp.	Fr.	Rp.
17,431	78		
2,633	77		
2,165	50		
		22,231	05

B. Geschworenengerichte.**I. Gerichtslokalien.**

- a. Miethzinse
- b. Effekten, Ankauf und Unterhalt
- c. Beheizung, Beleuchtung und Bedienung

—	—		
577	70		
1,135	66		
		1,713	36

II. Geschworene.

- a. Taggelder
- b. Reiseentschädigungen

8,009	50		
2,026	—		
		10,035	50

III. Kriminallammer.

- a. Reiseauslagen
- b. Unterhaltungskosten
- c. Taggelder an Ersatzmänner
- d. Dolmetscher und Weibel

702	—		
3,656	—		
294	—		
390	—		
		5,042	—
		39,021	91